

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)  
– Drucksache 17/6043 –

### Maßnahmen zu Gender-Mainstreaming und Diversity an Universitäten und Hochschulen in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6043 – vom 23. April 2018 hat folgenden Wortlaut:

In der deutschen Sprache sind Genus (grammatisches Geschlecht) und Sexus (natürliches Geschlecht) grundsätzlich getrennt. So unterscheiden sich grammatisches und natürliches Geschlecht bei zahlreichen Wörtern (z. B. „das Mädchen“; Genus: Neutrum, Sexus: weiblich). Wenn das natürliche Geschlecht keine Rolle spielt oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind, wird das Maskulinum generisch verwendet. Das „generische Maskulinum“ leistet hierbei eine Neutralisierungsfunktion für das Merkmal des Geschlechts der gemeinten Personen (Kalverkämper, Hartwig: Die Frauen und die Sprache. – In: Linguistische Berichte. Bd. 62 [1979], S. 58.). Erst kürzlich scheiterte vor dem Bundesgerichtshof die Klage einer Sparkassenkundin, welche ihre Bank dazu verpflichten wollte, in Formularen neben der männlichen Form auch die weibliche zu nennen. Das Gericht urteilte, dass die Nutzung des generischen Maskulinums nicht gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoße. Trotzdem ergehen an deutschen Hochschulen und Universitäten seit einigen Jahren vermehrt Maßnahmen, welche die Umgehung des generischen Maskulinums zum Ziel haben. So wurde zum Beispiel im Jahr 2003 das „Studentenwerk“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in „Studierendenwerk“ umbenannt. Da jene Maßnahmen mit Kosten für den Steuerzahler verbunden sind, möchte ich sie auf den Prüfstand stellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Universitäten und Hochschulen des Landes herrscht eine Übereinkunft zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache bei Prüfungsleistungen? Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen betroffenen Prüfungsordnungen der Fakultäten und Jahr der jeweiligen Einführung.
2. Ist die genderneutrale Sprache gemäß Frage 1 verpflichtend zu verwenden (z. B. in Prüfungen, Seminararbeiten, Bachelor- oder Masterarbeiten o. Ä.)?
3. Kann die Nichtverwendung Auswirkungen auf die Beurteilung/Benotung haben? Falls ja, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Prüfungsordnungen gemäß Frage 1)?
4. An welchen Universitäten und Hochschulen des Landes gab es in den letzten 25 Jahren Umbenennungen von universitären oder der Universität angeschlossenen Einrichtungen in „geschlechtsneutrale Bezeichnungen“ (z. B. Studentenwerk in Studierendenwerk, Studentenbüro zu Studierendenbüro etc.; bitte aufschlüsseln nach Projekt, Datum der Umsetzung, Kosten und Auftraggeber)?
5. An welchen Universitäten und Hochschulen des Landes sind in den letzten 25 Jahren sonstige Projekte mit Gender-, Gleichstellungs- oder Diversity-Bezug abseits von Forschung und Lehre durchgeführt worden (z. B. die Einrichtung geschlechtsneutraler Toiletten, Änderungen von Türschildern wie Studentenzimmer zu Studierendenzimmer, Umbenennung des Studententickets zu Studi-Ticket/Studierendenticket etc.; bitte aufschlüsseln nach Projekt, Datum der Umsetzung, Kosten und Auftraggeber)?

Das **Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Unsere Sprache ist eines der wichtigsten Ausdrucksmittel unserer Gesellschaft. Sprache ist Teil unserer Kultur und bestimmt unser Miteinander. Sie hat Auswirkungen auf unser Denken und unser Handeln. Sie kann stereotypen Vorstellungen über die Rollen von Frauen und Männern entgegenwirken oder sie verstärken.

Wenn Frauen in unserer alltäglichen Sprache nicht vorkommen und stattdessen hinter dem sogenannten „generischen Maskulinum“ verschwinden, sind sie nicht sichtbar.

Eine geschlechtergerechte Kommunikation ist ein wirksames, durchsetzungsfähiges Mittel zur Gleichstellung von Frauen und Männern, denn wenn Frauen und Männer gemeint sind, dann müssen beide Geschlechter auch als solche benannt werden.

Diesen Grundsatz hat Rheinland-Pfalz schon sehr früh umgesetzt. Im gleichen Jahr wie das Landesgleichstellungsgesetz wurde 1995 die Verwaltungsvorschrift „Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache“ veröffentlicht.

Mit Beschluss des Landtags Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 1995 sind die Grundsätze zur geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache zu beachten. Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium der Justiz haben am 5. Juli 1995 eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Einzelheiten erlassen (GAmtsbl. 1995, S. 459; JBl. 1995, S. 137; MinBl. 1995, S. 315). Nach Ziffer 4 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift wird den Hochschulen als der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der dem Ministerium vorzulegenden Grundordnungen wird im Sinne der Verwaltungsvorschrift auch die Einhaltung der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache geprüft.

Darüber hinaus sind dem Ministerium keine Übereinkünfte an den Hochschulen zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache bei Prüfungsleistungen bekannt.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Mit dem Hochschulgesetz 2003 wurden die fünf rheinland-pfälzischen Studentenwerke Kaiserslautern, Koblenz, Mainz, Trier und Vorderpfalz in Studierendenwerke umbenannt. Insgesamt kann der Gesetzentwurf als kostenneutral bezeichnet werden.

Dem Ministerium sind folgende Maßnahmen an den Hochschulen bekannt:

An der Universität Trier wurde zum 1. Oktober 2014 das Studentensekretariat in Studierendensekretariat umbenannt.

An der Technischen Hochschule Bingen wurde die Studentenkarte in Studicard umbenannt.

An der Hochschule Kaiserslautern wurde das Studierendenticket durch die Allgemeinen Studierendenausschüsse der Hochschule und das Studierendenwerk Kaiserslautern eingeführt.

An der Hochschule Mainz wurden die Studentensekretariate der Fachbereiche mit dem Umzug in den 1. Bauabschnitt des Neubaus im Jahr 2009 zu einem fachbereichsübergreifenden Studierendenbüro reorganisiert und dabei die geschlechtsneutrale Bezeichnung verwendet. Die Namensänderung war mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden. Außerdem wurde dort der Studentenausweis in Studierendenausweis umbenannt.

Über Umbenennungen vor dem Jahr 2000 liegen dem Ministerium keine Informationen vor.

Zu Frage 5:

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Trier hat in der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters 2016/2017 mit Zustimmung der Universitätsleitung einzelne Toiletten zu genderneutralen Toiletten deklariert und entsprechend ausgezeichnet. Es handelte sich um ein zeitlich begrenztes Projekt. Es entstanden keine signifikanten Kosten.

Darüber hinausgehende Informationen liegen dem Ministerium nicht vor.

Prof. Dr. Konrad Wolf  
Staatsminister